

Schlussrechnung als Fälligkeitsvoraussetzung für den Werklohnanspruch des Unternehmers beim BGB – Bauvertrag

In einer gerade veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a.M.¹ befasste sich das OLG u.a. mit den Anforderungen, die an eine Schlussrechnung des Werkunternehmers zu stellen sind.

Der Sachverhalt²

Die Klägerin (Unternehmerin) nahm den beklagten Verein (Besteller/Auftraggeber) wegen Bauleistungen auf Zahlung von Werklohn in Anspruch. Der Beklagte hatte auf Grund eines Einheitspreisangebots die Klägerin beauftragt. Später erteilte der Beklagte Zusatzaufträge, die nach Stundenlohn abgerechnet werden sollten. Die Klägerin stützte ihre Ansprüche auf eine Schlussrechnung, die eine Restforderung von 57.130,55 € auswies, und erhob eine Teilklage.

Bei der Erhebung einer Teilklage³ ist zu beachten, dass diese ausreichend bestimmt und damit gemäß § 253 ZPO zulässig sein muss. Eine Teilklage genügt dann dem Bestimmtheitserfordernis aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn erkennbar ist, welcher Teil des Gesamtanspruchs Gegenstand der Klage sein soll. Hier ist besondere Vorsicht angebracht, wie nachfolgend noch dargestellt wird.

In der Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob bei einem BGB-Bauvertrag die Fälligkeit des Werklohns neben der Abnahme auch noch von der Erteilung einer prüfbaren Schlussrechnung abhängig ist. Zum Teil wird auch die Ansicht vertreten, eine prüfbare Schlussrechnung sei zumindest zur schlüssigen Darlegung des Vergütungsanspruchs erforderlich. Der Bundesgerichtshof hat sich zu dieser Frage wohl noch nicht geäußert.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt a.M. wies die Klage ab. Zur Begründung führte das Gericht folgendes aus. Es ließ es dahingestellt sein, ob die erhobene Teilklage dem Bestimmtheitserfordernis genügen würde. Für das Gericht war nicht ersichtlich, ob sich der nunmehr geltend gemachte Teilbetrag auf den ursprünglichen Auftrag oder auf die Zusatzarbeiten bezog. Hierauf kam es jedoch nicht an.

Das Gericht konnte es ebenfalls dahingestellt sein lassen, ob der Werklohn erst mit der Erteilung einer prüfbaren Schlussrechnung fällig werden würde. Das Gericht ging nämlich von einer stillschweigenden Einigung der Parteien aus, dass der Werklohn

¹Urteil vom 12.08.04 (AZ 26 U 77/03); NJW-RR 2005, 169.

²Der Sachverhalt wurde etwas vereinfacht.

³Eine Teilklage wird meist aus Kostengründen erhoben (geringere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten), weil man hofft, dass die Gegenseite – nach gewonnener Teilklage den Rest „freiwillig“ zahlt.

der Klägerin erst mit der Vorlage einer prüfaren Schlussrechnung fällig sein sollte. Hierzu führte das OLG aus, dass die vorliegende Vertragsgestaltung, die Durchführung des Vertrages und die Abrechnung der erbrachten Leistungen dies rechtfertigen würde. Hierzu wurde ausgeführt, dass der Beklagte der Klägerin den Auftrag für die durchzuführenden Arbeiten zunächst nur auf der Grundlage eines Angebots nach Einheitspreisen erteilt habe. Die späteren in Auftrag gegebenen Zusatzarbeiten sollten nach Stundenlohn abgerechnet werden. Wenn aber Vertragsparteien übereinstimmend die letztendliche Höhe des Zahlungsanspruchs des Unternehmers und dementsprechend die Zahlungspflicht des Bestellers von den bei Abschluss des Vertrages noch nicht feststehenden tatsächlichen Umständen des Umfangs der Bauausführung abhängig machten, so setzt dies voraus, dass diese Umstände nach Abschluss der Arbeiten von dem Auftragnehmer ermittelt und dem Auftraggeber als Abrechnung mitgeteilt würden. Hinzu käme noch der Umstand, dass die Klägerin mehrere Abschlagsrechnungen erstellt hätte, sodass die Parteien davon ausgegangen seien, dass die Forderung der Klägerin erst mit der Erteilung einer prüfaren Schlussrechnung fällig werden sollte.

Fazit

Bei Werklohnklagen, die als Teilklagen erhoben werden, sollte der Besteller prüfen lassen, ob die Teilklage den Anforderungen des § 253 ZPO genügt. Darüber hinaus kann eine Werklohnklage schon deshalb scheitern, weil es wenigstens an einer – stillschweigend vereinbarten – prüfaren Schlussrechnung fehlt. Prüffähig ist eine Schlussrechnung des Werkunternehmers erst dann, wenn die Rechnung so aufgestellt und gegliedert ist, dass der Auftraggeber in der Lage ist zu überprüfen, ob sie sachlich und rechnerisch richtig ist. Deshalb muss die Rechnung zusammen mit den vorgelegten Unterlagen alle Angaben enthalten, die der Auftraggeber benötigt, um beurteilen zu können, ob das geltend gemachte Honorar den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend abgerechnet worden ist. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen. Diese Grundsätze werden vielfach nicht beachtet.